



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. März 2015
GZ 300.211/007-2B 1/15

Entwurf einer Änderung des Bundesmuseen- Gesetzes 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. Februar 2015, GZ BKA-180.310/0017-I/8/2015, übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Der Entwurf sieht vor, dass künftig unentgeltliche vertragliche Neuerwerbungen (etwa Schenkungen, letztwillige Verfügungen) gemäß dem Willen der Vertragsparteien in das Eigentum der betreffenden Einrichtung oder in das Eigentum des Bundes übergehen sollen. Veräußerungen oder Belastungen der Neuerwerbungen die im Eigentum der Einrichtungen verbleiben, sollen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedürfen.

Den Erläuterungen zufolge soll mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahme eine Anregung des RH zur gesetzlichen Klarstellung hinsichtlich unentgeltlicher Neuerwerbungen berücksichtigt werden.

Der RH weist zu der vorgeschlagenen Regelung darauf hin, dass er entgegen der Darstellung in den Erläuterungen **keine** ausdrückliche Empfehlung hinsichtlich der Möglichkeit des unentgeltlichen Eigentumserwerbs an Sammlungsgut durch Bundesmuseen ausgesprochen hat. Er hat in seinen Berichten (siehe hiezu etwa TZ 19 des Berichts Reihe Bund 2013/2, „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ und TZ 4 und 5 des Berichts Reihe Bund 2010/2, „Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen“) jedoch darauf hingewiesen, dass



GZ 300.211/007-2B1/15

Seite 2 / 3

- der Gesetzgeber zwar die Aufgaben der Bundesmuseen ausgegliedert hatte, das Eigentum am Sammlungsgut jedoch beim Bund verblieb, und
- der Gesetzgeber den unentgeltlichen Erwerb von Sammlungsgut nicht ausdrücklich geregelt hatte.

Dazu hielt der RH weiters in TZ 5 des o.a. Berichts Reihe Bund 2010/2 fest, dass die Bundesmuseen nur für den Bund Sammlungsgut erwerben konnten, jedoch KHM, Albertina und Technisches Museum unentgeltlich erworbenes Sammlungsgut in den Jahresabschlüssen als deren Eigentum auswiesen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der RH im Bericht Reihe Bund 2013/2, „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ in TZ 19.2 dem damaligen BMUKK, die Bilanzierungsrichtlinien mit dem Ziel der Klarstellung abzuändern, dass das Sammlungsgut mit Ausnahme der Leihgaben Dritter zur Gänze Bundeseigentum darstellt.

Zu der nun vorgeschlagenen Möglichkeit des unentgeltlichen Eigentumserwerbs an Sammlungsgut durch Bundesmuseen ist aus Sicht des RH daher kritisch auf Folgendes hinzuweisen:

Die Bundesmuseen wurden als wissenschaftliche Anstalten ausgegliedert ohne dass im Bundesmuseen-Gesetz ein Weisungsrecht und damit ein direktes Steuerungsinstrument des zuständigen Bundesministers vorgesehen ist. Daher könnte dieser insbesondere hinsichtlich des Sammlungsguts nur über die Gestaltung der Museumsordnungen steuernd eingreifen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich der Umstand einer allenfalls mangelhaften Abstimmung der Bundesmuseen untereinander weiter verstärken könnte, wenn die einzelnen Bundesmuseen – durch unentgeltlichen Eigentumserwerb – eigene Sammlungen außerhalb des Bundesvermögens aufbauen können. Dies insbesondere deshalb, da der zuständige Minister in diesen Fällen nicht einmal potenziell über die Gestaltung der Museumsordnungen steuernd eingreifen könnte.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Ausführungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung halten fest, dass in den Wirkungsdimensionen gem. § 17 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen, und somit auch keine finanziellen Auswirkungen auftreten.



GZ 300.211/007-2B1/15

Seite 3 / 3

Der RH weist zu diesen Ausführungen darauf hin, dass in den Museen selbst für jedes zusätzliche Sammlungsobjekt Kosten etwa für Inventarisierung, Lagerung, Pflege, Restaurierung und Erhaltung anfallen könnten. Für den Fall, dass ein Museum große Sammlungsbestände durch unentgeltlichen Eigentumsübergang erwirbt, könnte dies auch Auswirkungen auf den Bedarf an Finanzmitteln dieses Museums und somit auch auf die gem. § 5 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz vorgesehene jährliche Basisabgeltung durch den Bund haben.

Da die Erläuterungen keine diesbezüglichen Ausführungen enthalten entsprechen sie nach Ansicht des RH insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Moser'.